

## **Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Segelflug / Motorsegelflug im DAeC LV NRW e.V.**

### **§1 Der Segelfliegertag**

- (1) Der Segelfliegertag ist die ordentliche Jahreshauptversammlung der Sportfachgruppe Segelflug / Motorsegelflug im DAeC LV NRW e.V..
- (2) Der Segelfliegertag findet jährlich einmal, möglichst zwischen dem Deutschen Segelfliegertag und der Mitgliederversammlung des DAeC LV NRW e.V. statt.
- (3) Ein außerordentlicher Segelfliegertag kann von dem Vorsitzenden der Segelflugkommission einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn 50 oder mehr Stimmberechtigte nach §4 (2) dies verlangen.
- (4) Die Einberufung des Segelfliegetages erfolgt durch den Vorsitzenden der Segelflugkommission. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher. Die Tagesordnung ist beizufügen. Beides ist im Verbandsorgan oder über die Vereinspost zu veröffentlichen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Segelfliegertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Näheres regelt §4.

### **§2 Befugnisse des Segelfliegetages**

- (1) Der Segelfliegertag berät und entscheidet über alle fachlichen Angelegenheiten des Segelfluges / Motorsegelfluges im DAeC LV NRW e.V. und bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Segelflugkommission. Er überprüft, bestätigt oder verwirft die Beschlüsse der Segelflugkommission und kann ihr bestimmte Aufgaben zuweisen.

### **§3 Anträge zum Segelfliegertag**

- (1) Jeder Segelflieger, der einem Mitgliedsverein im DAeC LV NRW e.V. angehört,

kann Anträge stellen. Diese müssen 3 Wochen vor dem Segelfliegerlag bei der Geschäftsstelle des DAeC LV NRW e.V. eingegangen sein. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden spätestens 14 Tage vor dem Segelfliegertag den Mitgliedsvereinen zugestellt.

- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls Gegenredner dazu Stellung genommen haben.
- (3) Änderungen der Wahl und Geschäftsordnung bedürfen der 2/3- Mehrheit, alle übrigen Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

### **§4 Stimmrecht**

- (1) Auf dem Segelfliegertag sind die Delegierten der Mitgliedsvereine stimmberechtigt.
- (2) Jeder Verein, der Segelflug/ Motorsegelflug betreibt und Mitglied im DAeC LV NRW e.V. ist, hat für je angefangene 25 Mitglieder der Hauptsportart Segelflug / Motorsegelflug seines Vereines eine Stimme, die durch mindestens einen Delegierten vertreten werden kann. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig
- (3) Rederecht, aber kein Stimmrecht hat jeder anwesende Segelflieger / Motorsegelflieger, der einem Mitgliedsverein im DAeC LV NRW e.V. angehört.

### **§5 Wahlen**

- (1) Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

- der Segelfliegertag bestimmt einen Wahlleiter.
  - der Wahlleiter bestimmt die Stimmzähler.
  - Aufstellung der Kandidatenliste für das zu wählende Amt.
  - Schließen der Kandidatenliste
- (2) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (3) Wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag eingeht, oder ein Delegierter es verlangt, müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.

## **§6 Die Segelflugkommission**

- (1) Die Segelflugkommission ist der Vorstand der Sportfachgruppe Segelflug / Motorsegelflug im DAeC LV NRW e.V.
- (2) Sie besteht aus dem Vorsitzenden und seinen bis zu 3 Stellvertretern.
- (3) Der Vorsitzende der Segelflugkommission und die Stellvertreter werden vom Segelfliegertag gewählt. Es dürfen nur Personen in die Segelflugkommission gewählt werden, die Segelflug / Motorsegelflug als Hauptsportart betreiben. Die Amtszeit aller Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Segelflugkommission ernennt Fachreferenten für die eingerichteten Referate.
- (5) Die Mitglieder der Segelflugkommission dürfen nicht Angestellte des DAeC, des DAeC LV NRW e.V. oder deren Gliederungen oder Einrichtungen sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§7 Aufgaben der Segelflugkommission**

- (1) Die Segelflugkommission führt die Beschlüsse des Segelfliegertages durch und vertritt die fachlichen Interessen der Sportfachgruppe Segelflug / Motorsegelflug beim Verbandstag DAeC LV NRW e.V., der Hauptversammlung des DAeC

und in weiteren Verbandsgremien.

- (2) Der Vorsitzende der Segelflugkommission vertritt gemeinsam mit dem Präsidium die Interessen der Segelflieger / Motorsegelflieger bei den Luftfahrtbehörden.
- (3) Der Segelflugkommission obliegt die zweckgebundene satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Sporthaushaltes. Sie bildet einen eigenständigen Geschäftskreis nach § 30 BGB.
- (4) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann die Segelflugkommission Beiräte und Fachausschüsse einsetzen. Die Beiräte und Fachausschüsse haben kein Stimmrecht in der Segelflugkommission oder den Gremien der Sportfachgruppen. Ihr allgemeines Stimmrecht nach §4 bleibt unberührt.
- (5) Die Fachreferenten sind die Vorsitzenden ihrer Fachausschüsse. Sie laden zu deren Sitzungen ein und leiten diese. Sie informieren den Vorsitzenden der Segelflugkommission in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit und legen dem Segelfliegertag einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Jahr vor.

## **§8 Sitzungen der Segelflugkommission**

- (1) Die Sitzungen der Segelflugkommission finden bei Bedarf, zumindest jedoch einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Rahmengesäftsordnung für Kommissionen und Ausschüsse des DAeC LV NRW e.V. vom 21.10.1996 ist zu beachten.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§9 Inkrafttreten**

- (1) Die Wahl- und Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Segelflug tritt mit dem Beschluss des Segelfliegertages am 23.11.2008 und Bestätigung durch das Präsidium in Kraft. Sie ersetzt die Wahl- und Geschäftsordnung vom 07.12.1985.